

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 10. Mai 2005

in der Rechtssache C-400/99: Italienische Republik gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Maßnahmen in Bezug auf Seeschiffverkehrsunternehmen — Vertrag über gemeinwirtschaftliche Dienste — Fehlen einer Beihilfe, einer bestehenden Beihilfe oder einer neuen Beihilfe — Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Aussetzungspflicht)*

(2005/C 171/01)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-400/99 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 18. Oktober 1999, Italienische Republik (Bevollmächtigte: zunächst U. Leanza, sodann I. Braguglia im Beistand von P. G. Ferri und M. Fiorilli) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. De Persio, D. Triantafyllou und V. Di Bucci), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatler) und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und N. Cunha Rodrigues — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 10. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die den italienischen Behörden mit dem Schreiben SG(99) D/6463 vom 6. August 1999 bekannt gegebene Entscheidung der Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG über die staatliche Beihilfe/Maßnahme C 64/99 (ex NN 68/99) einzuleiten, wird insoweit für nichtig erklärt, als sie bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens hinsichtlich des betroffenen Unternehmens an die italienischen Behörden (Entscheidung C[2001] 1684 der Kommission vom 21. Juni 2001 oder Entscheidung C[2004] 470 endg. der Kommission vom 16. März 2004) die Aussetzung der auf die Tirrenia-Gruppe für die Versorgung mit Kraftstoffen und Schmiermitteln für ihre Schiffe angewendeten steuerlichen Regelung implizierte.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 20 vom 22.1.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 3. Mai 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Mailand und der Corte d'appello Lecce [Italien]): Strafverfahren gegen Silvio Berlusconi, Sergio Adelchi, Marcello Dell'Utri u. a. <sup>(1)</sup>

*(Gesellschaftsrecht — Artikel 5 EWG-Vertrag [später Artikel 5 EG-Vertrag, jetzt Artikel 10 EG] und 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag [später Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g EG] — Erste Richtlinie 68/151/EWG, Vierte Richtlinie 78/660/EWG und Siebente Richtlinie 83/349/EWG — Jahresabschluss — Grundsatz der wahrheitsgetreuen Information — Maßregeln, die im Fall von wahrheitswidrigen Mitteilungen über Gesellschaften [Bilanzfälschung] vorgesehen sind — Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151 — Erfordernis der Geeignetheit der Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht)*

(2005/C 171/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale Mailand (C-387/02 und C-403/02) und von der Corte d'appello Lecce (C-391/02) (Italien)